

ZWEITER TEIL

HERRSCHAFT

Die Grundposition – Herrschaft als Vereinbarung – ist Hobbes, Rousseau und Kant mit Sieyès und Constant gemeinsam, wenn sie die Freiheit des Individuums zum Prinzip staatlicher Herrschaft erklären. Welche Gestalt die Freiheit im Staat annimmt, ist strittig. Erkennen die einen in der politischen Teilhabe das Lebensprinzip des Staates, sehen die anderen die politische Existenz des Bürgers in Konkurrenz zu den Zwecken des Staates oder des Individuums. Daß politische Repräsentation zum Wesen des modernen Staates gehört, gilt allen Autoren als sicher. Nur Rousseau macht darin einen Widerspruch zur Freiheit des Bürgers aus. Während Hobbes Repräsentation vom Staat her denkt, wird sie bei Kant, Sieyès und Constant zum institutionellen Ausdruck modernen Bürgerseins.

Kapitel I: Hobbes

1. Freiheit und Staatsform

Daß die Freiheit in allen drei Staatsformen dieselbe sei, ist die These, mit der sich Hobbes schon in *De Cive* ausdrücklich gegen die Vorstellung einer besonderen Affinität der Demokratie zur Freiheit des Bürgers wendet. Er widerspricht damit der Aristotelischen Position, die er in den *Elements of Law* zustimmend zitiert. Zugleich löst er sich von seinen bescheidenen republikanischen Anfängen. Für die Frage nach der Freiheit des Einzelnen im Staat, so Hobbes' endgültige Überzeugung, ist das Ausmaß der Teilhabe an der staatlichen Gesetzgebung nicht mehr einschlägig. Unter rechtfertigungstheoretischen Gesichtspunkten verliert die politische Partizipation jegliches Gewicht. Sie wird ausdrücklich in die theoretische Zuständigkeit der *imperium*-Theorie verwiesen. So kann Hobbes im *Leviathan* sagen: »Ob ein Staat monarchisch oder demokratisch ist – die Freiheit bleibt dieselbe« (*Leviathan* XXI 8). Die Abkoppelung der politischen Teilhabe zeitigt weitreichende Konsequenzen für die Freiheits- und Begründungsthematik. Da Hobbes der Bürgerbeteiligung keine unmittelbare rechtliche Bedeutung bei der Qualifikation der Staatsformen zukommen läßt, kann er für seine Präferenzordnung andere Kriterien geltend machen. Dabei orientiert er sich am Telos der Selbsterhaltung: Den Vorrang erhält diejenige Staatsform, die individuelle Selbsterhaltung und gesellschaftlichen Frieden am wirksamsten gewährleistet. Die ordnungspolitischen Bedenken, die Hobbes gegenüber der Herrschaftsbeteiligung anmeldet, führen mit der konzeptionellen Entscheidung der Teilhabefrage dazu, daß der politischen Freiheit der Bürger ein Heimatrecht im Gemeinwesen verwehrt wird. Eine solche Freiheit könnte letztlich nur die Ziele des Leviathan gefährden. Unter solchen Prämissen läßt sich der Begriff bürgerlicher Freiheit nur noch negativ formulieren. In einer rigorosen Reduktion des Bürgers auf den Untertan behält Hobbes dem Einzelnen für die Ausübung seiner natürlichen Freiheit jene Bereiche vor, die außerhalb der Herrschaft des Souveräns liegen. Damit verliert das

Bürgersein seinen politischen Inhalt. Frei ist der Bürger nicht aufgrund der Herrschaftsteilhabe und des Zugangs zu politischen Ämtern, frei ist er vielmehr dort, wo die Gesetze des Staates schweigen. Hobbes plädiert aufgrund des Staatszwecks, der sich an den Interessen des Einzelnen orientiert, für einen möglichst schweisgsamen Gesetzgeber. Schließlich soll der Staat mit einem Minimum gesetzlicher Regelung für ein Maximum freien gesellschaftlichen Verkehrs sorgen. Dennoch ist offensichtlich, daß sich Ausmaß und Stabilität solcher Freiheitsphären nicht nach Maßgabe eines individuellen Freiheitsrechtes bestimmen, sondern ausschließlich den Erfordernissen der staatlichen Friedensordnung gehorchen. In ihr hat die Selbsterhaltung der Untertanen gegenüber der Selbstbestimmung der Bürger absoluten Vorrang.

So, wie die Freiheit des Einzelnen für Hobbes in allen drei Staatsformen dieselbe ist, verfügen auch monarchische, aristokratische und demokratische Staatsgewalt über dieselben souveränen Kompetenzen. Das abstrakte Maß staatlicher Souveränität bleibt von der Frage der Staatsformen unberührt. Um die Gefahr des Naturzustandes auf Dauer zu bannen, bedarf die Staatsgewalt notwendig absoluter Rechtskompetenzen: »Souveräne Gewalt muß in allen Staaten absolut sein« (*Leviathan* XIX 1). Diese Forderung gehört von Anfang an zur Hobbesschen Staatsphilosophie. Dagegen gibt Hobbes auf die Frage des vertraglichen Ursprungs dieser Absolutheit, die *generation of the great Leviathan*, im Verlauf seiner theoretischen Entwicklung unterschiedliche Antworten. Vereinfachend kann man sagen, daß die Demokratie mit dem *Leviathan* ihre exklusive Position in der Chronologie vertraglicher Herrschaftsbegründung einbüßt. Dort ist der Gedanke ursprünglicher *Volkssouveränität*, der in den beiden ersten Werken den Ausgangspunkt der Vertragskonstruktion bildet, nicht mehr anzutreffen. Der demokratische Impetus, wie er der Hobbesschen Vertragstheorie zumindest in ihrem legitimisationstheoretischen Ansatz eignet, bricht ab. Die Grundidee des Gesellschaftsvertrages, staatliche Herrschaftsansprüche aus der freiwilligen Selbstverpflichtung der Vertragspartner zu begründen, findet in der Herrschaftsordnung des *Leviathan* keine institutionelle Entsprechung. »Man kann nur durch sein eigenes Handeln verpflichtet werden, denn alle Menschen sind von Natur aus gleichermaßen frei« (XXI 10), heißt es im Sinne moderner Rechtsbegründung. Die Logik der Selbstgesetzgebung erfährt in der Vertragsfigur der Autorisation allerdings eine problematische Fortschreibung.

2. Demokratie als Anfang

Den konzeptionellen Wandel, den Hobbes bei der vertraglichen Begründung der Souveränität vollzieht, hat die Forschung schon früh vermerkt.¹ Vergleicht man die beiden frühen Fassungen mit der ausgereiften Staatsphilosophie, so zeigt sich, daß das vertragliche Engagement der Bürger, die innere Chronologie der Staatsgründung und die Genese der Souveränität voneinander abweichen. Zu wesentlichen Veränderungen der Hobbesschen Staatsphilosophie führen diese Abweichungen allerdings nicht. Die Unterscheidung von natürlichem und bürgerlichem Zustand bleibt weiterhin architektonisches Gliederungsprinzip der Vertragstheorie. Der Staat bewahrt das Attribut rechtlicher Absolutheit, seine bevorzugte Gestalt bleibt die Monarchie. Ausgehend von Hobbes' Reflexionen zum Naturzustand läßt sich die rechtliche Verfaßtheit der Menschen nur als Produkt ihres eigenen Handelns begreifen. Schon in den *Elements of Law* grenzt sich Hobbes von der traditionellen, noch von Bodin verfochtenen These ab, daß die *societas civilis* vor aller Herrschaft besteht.² Mit Blick auf den natürlichen Widerstreit der Interessen und Rechte der Menschen muß die Gründung der politischen Gemeinschaft als *creatio ex nihilo* erscheinen.³ Erst mit dem Vertrag aller mit allen wird die dissoziierte Menge zur rechtlichen Entität, zum Volk. Staat und Herrschaft sind simultane Produkte der vertraglichen Einigung, mit der die Individuen den lebensbedrohlichen und naturrechtswidrigen Naturzustand verlassen.

Es ist bezeichnend für die frühe Phase des Hobbesschen Denkens, daß die Stiftung des bürgerlichen Zustands mit der Errichtung der Demokratie zusammenfällt. Das Volk, die durch den Vertrag in ein handlungsfähiges Rechtssubjekt verwandelte Menge, fungiert als *pouvoir constituant*. Die demokratische Staatsform erhält so Priori-

¹ Cf. Ferdinand Tönnies, *Die Lehre von den Volksversammlungen und die Versammlung in Hobbes' Leviathan*, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 89 (1930) 1–22; Hanna F. Pitkin, *Hobbes's Concept of Representation*, in: The American Political Science Review 58 (1968) 328–340, 902–918.

² Cf. Manfred Riedel, *Paradigmawechsel in der politischen Philosophie? Hobbes und Aristoteles*, in: Otfried Höffe (Ed.), *Thomas Hobbes. Anthropologie und Staatsphilosophie*, Fribourg 1981, 93–111, 106.

³ »There be two ways of erecting a body politic; one by arbitrary institution of many men assembled together, which is like a creation out of nothing by human wit« (*Elements of Law* II, 20, 1).

tät gegenüber Monarchie und Aristokratie,⁴ dies gleichermaßen in zeitlicher wie logischer Hinsicht. Während die Demokratie unmittelbar aus dem Vertrag hervorgeht, verdanken die beiden anderen Staatsformen ihre Einrichtung einem auf Mehrheitsbeschluß basierenden Akt des souveränen Volkswillens, haben also keinen unmittelbaren vertraglichen Existenzgrund. Ihre rechtlich absolute Stellung resultiert jeweils aus der Übertragung der Souveränität seitens des Volkes. »Aus derselben Demokratie geht die Einsetzung eines politischen Alleinherrschers in derselben Weise hervor wie die Einsetzung der Aristokratie, nämlich durch einen Beschluß des souveränen Volkes, die Souveränität einem Manne, der besonders namhaft gemacht und durch Stimmenmehrheit gewählt wurde, zu übertragen« (*Elements of Law* II, 21, 9; cf. *De Cive* VII 7, 11). Obwohl Hobbes der Demokratie in den *Elements of Law* einen souveränitätsrechtlichen Vorrang einräumt und ihr überdies die besondere Affinität zur Freiheit der Bürger bescheinigt, will er der demokratischen Herrschaft keineswegs einen normativen Vorsprung vor Aristokratie und Monarchie einräumen. Die Herrschaftsform der Demokratie hat lediglich als Provisorium ihr Recht.

Wenn es einen Punkt theoretischer Nähe zwischen Hobbes und Rousseau gibt, dann ist er hier anzutreffen. Der *Contrat social* läßt sich als Versuch verstehen, den Moment der Konstituierung der Vertragsgesellschaft zu ihrem bleibenden Gesetz zu machen. Was Rousseau zum Sündenfall der politischen Theorie erklärt, die Übertragung der Souveränitätsrechte an einen partikularen Willen, faßt Hobbes als notwendigen Fortschritt in der Entfaltung des bürgerlichen Zustands. Die Bedenken, die er bereits in den *Elements of Law* gegenüber der Demokratie vorbringt, gründen in der Voraussetzung, daß demokratische Herrschaft immer nur unmittelbare, nicht-repräsentative Herrschaft aller ist. Daß es sich um Demokratie in antiker Gestalt handelt, dafür sprechen die Gründe, die Hobbes für ihre notwendige Vorläufigkeit anführt. Räumliche Distanz zu den Volksversammlungen, Erschöpfung durch die Ratsversammlungen, Verhinderung der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁵ bewegen die Bürger

⁴ »Die erste, der Zeit nach, von diesen drei Arten ist die Demokratie, und das muß notwendig so sein, weil eine Aristokratie und eine Monarchie die Ernennung von Personen erfordern, über die man sich verständigt haben muß« (*Elements of Law* II, 21, 1).

⁵ In *De Cive* wird dieser Punkt ausdrücklich zu den *Nachteilen* der Demokratie gerechnet: »Seine häuslichen Angelegenheiten vernachlässigen: dies, sollte man meinen, sind Nachteile« (X 9).

dazu, ihre politischen Rechte zu übertragen. Darüber hinaus ist die tiefe Skepsis gegenüber der Ausübung staatlicher Gewalt durch das Volk deutlich spürbar. Sie gilt vor allem dem demokratischen Entscheidungsverfahren, das Hobbes' Argwohn schon in der *Thukydides*-Übersetzung hervorruft.⁶ Während die Demokratie jedem Bürger *de iure* den gleichen Anteil an der Herrschaft gewährt, liegt die tatsächliche Ausübung politischer Macht in den Händen weniger. Diese verschaffen sich in den Volksversammlungen mit den Mitteln der Rhetorik einen solchen Einfluß, daß die Demokratie in einer *aristocracy of orators*, letztlich in einer *monarchy of orators* endet.⁷

Es steht für Hobbes außer Frage, daß sich diese informelle Machtverteilung nachteilig auf die Stabilität der staatlichen Ordnung auswirken muß. Demokratie und Aristokratie, die er hinsichtlich ihrer politischen Entscheidungsfindung auf eine Ebene stellt, besitzen gegenüber der Monarchie erhebliche Nachteile. Hobbes' Entscheidung für die Monarchie tritt deutlich zutage. So eindeutig die Option auch ausfällt, sie entspringt keineswegs einer Begründung spezifisch monarchischer Herrschaft. Wenn Hobbes die *imperium*-Theorie im Modell des Naturzustandes grundlegt, so geht es ihm um den Nachweis der Notwendigkeit einer obersten rechtssetzenden Instanz. Die Absolutheit der Staatsgewalt erfordert der bürgerliche Zustand als solcher. Sie ist nicht das eigentümliche Profil einer einzelnen Staatsform. Freilich ist Hobbes von Anfang an überzeugt, daß die geforderte Überwindung des Naturzustandes mit den Mitteln der Monarchie am sichersten geschehen kann. Sie gilt in *De Cive* als die

⁶ Siehe hierzu F. O. Wolf, *Hobbes' neue Wissenschaft. Zu den Grundlagen der politischen Theorie der Neuzeit*, Stuttgart / Bad Cannstatt 1969, 30ff. Für Wolf enthält das Titelblatt zu Thukydides' *Peleponnesischem Krieg* bereits die Essenz der Hobbesschen Demokratiekritik. Es stellt mit den kriegführenden Parteien Athen und Sparta die unterschiedliche Entscheidungsfindung des aristokratischen und demokratischen Gemeinwesens polemisch gegenüber. Während die *aristoi* Spartas nach Sachgesichtspunkten entscheiden, ist die Athenische Volksversammlung der Demagogie der Rhetoren ausgesetzt. Bezeichnenderweise wird sie nicht als *demos*, sondern als *hoi polloi* bezeichnet.

⁷ »Obgleich in allen Demokratien die Versammlung, also virtuell der ganze Körper, das Recht der Souveränität hat, so ist die Ausübung derselben doch stets in den Händen eines Mannes oder weniger Männer [...] Insofern ist also eine Demokratie ihrer Wirkung nach nicht anderes als eine Aristokratie von Rednern, die manchmal durch die zeitweilige Alleinherrschaft eines einzigen Redners unterbrochen wird« (*Elements of Law* II, 21, 5).

beste Staatsform von allen.⁸ Die Feststellung ist politischen, nicht theoretischen Ursprungs: sie ist für Hobbes der einzige Punkt, der nicht bewiesen, sondern nur wahrscheinlich gemacht worden ist.

Wenn Hobbes an den vertrags- und souveränitätsrechtlichen Vorstellungen der *Elements of Law* weitgehend festhält, so will er offenbar den vertragslogischen Abstand zwischen Staatsgründung und Einrichtung der Demokratie vergrößern.⁹ Schließlich bedarf es für die faktische Ausübung der Souveränitätsrechte durch das Volk ein Mindestmaß an rechtlicher Organisation. Dazu gehört vor allem die Festsetzung von Ort und Zeitpunkt der Volksversammlung, die jedem Bürger die Wahrnehmung seines politischen Freiheitsrechtes gewährleisten soll.¹⁰ Auch hier zeigen sich Zweifel an der Stabilität der Demokratie. Der Vorschlag, die Volkssouveränität bei staatlichem Handlungsbedarf zwischenzeitlich einem Einzelnen oder mehreren zu übertragen (cf. VII 6), führt allerdings zur Preisgabe des demokratischen Prinzips.¹¹ Eine solche Praxis hätte Hobbes' eigene souveränitätstheoretischen Bedenken gegen sich. Die Einheit der staatlichen Gewalt wäre bei dem Wechsel der Souveränitätsausübung nicht mehr gesichert. Daß Hobbes die Demokratie nach antikem Muster letztlich für unpraktikabel hält, dafür spricht auch der Umstand, daß er in ihr eine beständige Tendenz zur Auflösung des Herrschaftsverbandes selbst erkennt. Auf Dauer vermag die Bürgergemeinde ihren vertraglich begründeten Stand als Volk nicht zu behaupten: sie läuft ständig Gefahr, in den Zustand der *multitudo* zurückzufallen.

Ungeachtet der herrschaftstechnischen Vorbehalte ist Hobbes jedoch bemüht, bei dem notwendigen Übergang von der Demokratie in Aristokratie und Monarchie die Erinnerung an den ursprünglichen *lieu de pouvoir* in der Urversammlung wachzuhalten. »Das Volk ist eine Einheit mit *einem* Willen und ist *einer* Handlung fähig; all das

⁸ »Die unbeschränkste Monarchie ist die beste Staatsform von allen« (*De Cive* X 17; cf. *Leviathan* XIX, 8).

⁹ »Wenn mehrere mit der Absicht der Errichtung eines Staates zusammentreten, so entsteht beinahe schon durch dieses Zusammenkommen eine Demokratie« (*De Cive* VII 5).

¹⁰ »Diese Versammlung vieler befaßt entweder *alle* Bürger (so daß jedermann ein Stimmrecht hat und, wenn er will, an der Versammlung teilnehmen kann) oder nur einen Teil derselben« (*De Cive* VII 1).

¹¹ Siehe Maluschke, der in Hobbes' Erörterung der Demokratie eine *reductio ad absurdum* erkennt (*Philosophische Grundlagen* 39).

kann von einer *Menge* nicht gesagt werden. Das Volk herrscht in jedem Staate, selbst in der Monarchie; denn da äußert das Volk seinen Willen durch den *eines* Menschen. Die Menge besteht dagegen aus den Bürgern, d. h. aus den Untertanen. In der Demokratie und Aristokratie sind die Bürger die Menge, und die Versammlung ist das Volk; in der Monarchie sind die Untertanen die Menge, und (wenn dies auch paradox ist) der König das Volk« (*De Cive* XII 8). Die Zweideutigkeit des Begriffes *Volk* wird schon in den *Elements of Law* erwähnt. Bei der Unterscheidung von *Volk* und *Menge* geht es Hobbes vor allem darum, den irreversiblen Charakter der Rechtsübertragung hervorzuheben. Dadurch soll jede Konkurrenz von Souveränitätsansprüchen zwischen konstituierender und konstituierter Gewalt ausgeschlossen werden. Nachdem das Volk seine Rechte an den Souverän übertragen hat, hört es auf, als rechtliche Person neben der Person des Herrschers zu existieren (*De Cive* VII 8, 11). Die Rede von einer Rebellion des Volkes gegen den Monarchen kann somit nur uneigentlichen Charakter haben. *Rex est populus*.

3. Autorisation und Souveränität

Bei der Neuformulierung seiner Staatstheorie im *Leviathan* verzichtet Hobbes auf die Vorstellung eines demokratischen *rite de passage* bei der Staatsgründung. Dadurch erhält auch der Begriff der Souveränität selbst eine andere Färbung. Dieser Wandel läßt sich an Hobbeschen Formulierungen deutlich nachweisen: Liegt das Wesen des politischen Körpers für den frühen Hobbes im Verzicht auf Widerstand seitens der einzelnen Glieder,¹² so bindet der *Leviathan* die *Essence of the Common-wealth* an die vertragliche Autorisierung, die der Herrscher von den Individuen erhält. Damit rückt ein Begriff in den Mittelpunkt, der in der frühen Souveränitätskonzeption keine Rolle spielte: der Begriff der Repräsentation.¹³ Zu Beginn der vierzi-

¹² »The essence [...] of a body politic [...] is the not-resistance of the members« (*Elements of Law* XX, 20, 18).

¹³ Röd weist auf eine Passage in den *Elements of Law* hin, wo die Vorstellung der »absorptiven Repräsentation [...] in Ansätzen festzustellen« sei (*Geometrischer Geist und Naturrecht. Methodengeschichtliche Untersuchungen zur Staatsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert* (= Bayerische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Abhandlungen NF H. 70), München 1970, 196). Dort heißt es von der Vertragspatern. »Das erste also, was sie tun müssen, ist, [...] daß sie dem Willen des

ger Jahre versteht Hobbes die Staatsgründung ausschließlich als Rechtsverzicht, den die Einzelnen zugunsten eines vertragsunbeteiligten Dritten leisten. Alle Vertragspartner verzichten wechselseitig auf das *ius in omnia*, dessen Wahrnehmung im Naturzustand zur ruinösen Konkurrenz des Naturrechts geführt hat.¹⁴ Mit diesem Akt wird der begünstigte Dritte zum alleinigen Subjekt des *ius in omnia*, das er unangefochten zum Zweck gesellschaftlicher Friedenssicherung ausübt. Die vertragliche Monopolisierung politischer Gewalt setzt der Konkurrenz privater Rechtsurteile ein Ende und verhilft dem Staat zu rechtlicher Einheit. Gleichwohl bleibt das Herrschaftsrecht des Souveräns kategorial auf einer Ebene mit den Rechten der Individuen. Auch im *Leviathan* bemüht Hobbes die Figur der Konzession eines exklusiven Gebrauchs des Rechts auf alles, um die vertragliche *Erzeugung des großen Leviathan* zu erklären.¹⁵ Im Mittelpunkt des Vertrages steht nun die Autorisierung des Vertragsbegünstigten, die von den Vertragspartnern den Verzicht auf das eigene Recht der Selbstregierung verlangt. »Der alleinige Weg zur Errichtung einer solchen allgemeinen Gewalt [...] liegt in der Übertragung ihrer gesamten Macht und Stärke auf einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen, die ihre Einzelwillen durch Stimmenmehrheit auf einen Willen reduzieren können [...] Dies ist mehr

größeren Teils ihrer Gesamtheit oder dem Willen des größeren Teils irgendeiner bestimmten Anzahl Männer, von ihnen bezeichnet und namhaft gemacht, oder endlich dem Willen irgendeines einzelnen Menschen gestatten, für den Willen jedes einzelnen genommen zu werden und ihn zu verkörpern (to involve and be taken for the wills of every man)« (II, 20, 3). Sollte dies schon die spätere Vorstellung ankündigen, so entbehrt sie allerdings des vertragstechnischen Rückhalts: aus dem wechselseitigen Rechtsverzicht läßt sie sich nicht ableiten. An einer einschlägigen Stelle in den *Elements of Law*, an der sich der Begriff der Repräsentation quasi aufdrängt, bedient sich Hobbes bezeichnenderweise noch des – älteren Traditionen verpflichteten – Begriffs des *minister*: »Wenn aber die Macht des Volkes bei der Erwählung ihres Königs auf Lebenszeit nicht aufgelöst wird, dann ist also das Volk noch souverän, und der König ist nur ein Minister desselben, aber so, daß er die volle Souveränität ausübt« (II, 21, 9).

¹⁴ »Die Übertragung der eigenen Gewalt und Stärke ist nichts anderes als die Aufgabe oder Entsagung seines Rechtes, jenem, dem man seine Macht überträgt, Widerstand zu leisten« (*Elements of Law* II, 19, 10; cf. *De Cive* V 7).

¹⁵ »Auf das Recht auf irgend etwas verzichten heißt sich der Freiheit begeben, einen anderen daran zu hindern, den Nutzen aus seinem Recht hierauf zu ziehen. Denn verzichtet jemand auf sein Recht oder überträgt er es, so gibt er damit niemanden ein Recht, das dieser nicht schon vorher besessen hätte, da es nichts gibt, worauf nicht jedermann von Natur aus ein Recht hätte. Er gibt vielmehr dem anderen nur den Weg frei, damit dieser sein eigenes ursprüngliches Recht ohne eine von ihm verursachte Behinderung ausüben kann, nicht aber ohne Behinderung durch einen anderen« (*Leviathan* XIV 6).

als Zustimmung oder Übereinstimmung: Es ist eine wirkliche Einheit aller in ein und derselben Person, die durch Vertrag eines jeden mit jedem zustande kam, als hätte jeder zu jedem gesagt: *Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, daß du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst*« (*Leviathan* XVII 13). Der Autorisierte erhält mit dieser Übertragung das Recht, im Namen und anstelle der Autorisierenden zu handeln. Diese sind die Autoren seiner Entscheidungen und Handlungen. Mit der neuen Vertragskonzeption, die den Verzicht auf Selbstherrschaft und auf Widerstand gegenüber dem Vertragsbegünstigten in einer einzigen Vertragshandlung zusammenführt, gewinnt der Hobbessche Souverän ein neues herrschaftsrechtliches Profil: sein rechtlicher Status wird erstmals mit den Momenten personaler Subjektivität bestimmbar.¹⁶ Getreu seiner Darstellung auf dem Titelblatt von 1651, ist der *Leviathan* zur moralischen Person und zum handlungsfähigen politischen Subjekt geworden.¹⁷ Er ist die »künstliche Seele [...], die dem ganzen Körper Leben und Bewegung gibt« (*Leviathan*, Einleitung 1).

Der neue *pacte d'autorisation*¹⁸ führt zu einer Revision des früheren souveränitätstheoretischen Schemas, das der demokratischen Urversammlung eine exponierte Rolle bei der Begründung der Souveränität einräumt.¹⁹ Um die Monarchie oder Aristokratie zu errichten, bedarf es nicht mehr des Umwegs über die Demokratie. Vertragsrechtlich sind nun alle drei Staatsformen gleichursprünglich. Das Volk ist vertragstechnisch als *pouvoir constituant* entbehrlich geworden. Die Souveränität verliert ihren originär demokratischen Zuschnitt: sie rückt in der vertragslogischen Chronologie weiter nach vorne. Sie erscheint als *Folge* der Repräsentation. Durch die Autorisierung erhält der Repräsentant eine rechtliche Gewalt, über die

¹⁶ Cf. Lucien Jaume, *Hobbes et l'Etat représentatif moderne*, Paris 1986, 38.

¹⁷ Cf. Wolfgang Kersting, *Vertrag, Souveränität, Repräsentation. Zu den Kapiteln 17–22 des Leviathan*, in: Ders. (Ed.), *Thomas Hobbes, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates* (= Klassiker auslegen 5), Berlin 1996, 211–233, 220.

¹⁸ François Tricaud in seiner Einleitung zu Thomas Hobbes, *Léviathan traité de la matière, de la forme et du pouvoir de la république ecclésiastique et civile*. Ed. François Tricaud, Paris 1971, XVI–XXXIII, XXVII.

¹⁹ Lediglich Kap. XVIII 1 bringt die vage Anspielung auf einen souveränitätstheoretischen Vorsprung der Demokratie.

die Einzelnen in ihrem natürlichen Zustand als Menge nicht verfügen. Die frühe Theorie war hier der traditionellen Vorstellung der bloßen Delegation souveräner Rechte gefolgt.²⁰ Diesen eigentümlichen Ortswechsel der Souveränität hat Bossuet, von anderen Voraussetzungen ausgehend, griffig formuliert. »Wenn man die Menschen betrachtet, wie sie von Natur aus sind, so findet man nichts als Anarchie [...] Weit entfernt davon, daß das Volk in diesem Zustand souverän sei, gibt es in diesem Zustand nicht einmal ein Volk [...] Man darf sich die Souveränität nicht als eine vorhandene Sache vorstellen, die man haben muß, um sie zu übergeben.«²¹ Indem Hobbes den Herrscher als *Sovereign Representative* begreift, erhält der Begriff der politischen Repräsentation eine neue systematische Bestimmung und eigentümliche Dignität. Wenn es die Repräsentation ist, die dem Staat Einheit und dem Volk allererst politische Entität verleiht, wird sie gleichsam zu einem staatsrechtlichen Prinzip *sui generis*. Sie braucht nicht nachträglich aus äußeren Zwängen bei Ausübung einer ursprünglich beim Volk liegenden Souveränität abgeleitet werden, sondern fällt mit dem Wesen politischer Herrschaft zusammen. Die Einheit des Staates ist außerhalb der Repräsentation nicht mehr denkbar. »Eine Menge von Menschen wird zu einer Person gemacht, wenn sie von einem Menschen oder einer Person vertreten wird (Represented) und sofern dies mit der besonderen Zustimmung jedes einzelnen dieser Menge geschieht. Denn es ist die *Einheit* des Vertreters (*Unity of the Representer*), nicht die *Einheit* der Vertretenen (Represented), die bewirkt, daß eine Person entsteht. Und es ist der Vertreter, der die Person, und zwar nur eine Person, verkörpert – anders kann *Einheit* bei einer Menge nicht verstanden werden« (*Leviathan* XVI 13). In diesem Punkt sollte Hobbes für die Formierung des demokratischen Repräsentationsgedanken maßgeblich werden. Sieyès etwa versteht die politische Einheit der Nation als Resultat der Repräsentation der Bürger durch ihre Abgeordneten. Auch hier wird das Volk erst in und durch die Repräsentation zum einheitlichen rechtlichen Subjekt. »Ich weiß, daß man einerseits aufgrund spitzfindiger Unterscheidungen und andererseits aufgrund von Verwirrung dazu gekommen, den nationalen Willen so zu be-

²⁰ Siehe dagegen Raymond Polin, *Politique et Philosophie chez Thomas Hobbes*, Paris 1953. Die Formulierung, Hobbes begründe die absolute Gewalt des Souveräns, indem er sich auf die Souveränität des Volkes stütze, gilt nur für dessen frühe Position (237).

²¹ *Avertissement sur les lettres du ministre Jurieu*, 1690.

trachten, als könne es etwas anderes sein als der Wille der Repräsentanten der Nation, als ob die Nation anders als durch ihre Repräsentanten sprechen könnte.«²²

Es ist ohne weiteres einsichtig, daß Hobbes' Repräsentationsbegriff über das Moment staatlicher Einheitsstiftung hinaus kaum anziehend auf die Verteidiger der modernen Repräsentativverfassung wirkte.²³ Schließlich liegen die vertraglichen Gründe für das Repräsentationsverhältnis im Verzicht des Individuums auf Selbstherrschaft. Zugleich soll in der Person des Herrschers die Differenz von Repräsentant und Repräsentierten aufgehoben werden. Die Autorisierung, die das Repräsentationsverhältnis begründen soll, ist einmalig und unwiderruflich. Sie verschafft dem Repräsentanten völlige Unabhängigkeit gegenüber den Bürgern: ihnen ist er keine Rechenschaft schuldig. Diese Bindungsfreiheit kommt in der von Kant als skandalös empfundenen These zum Ausdruck, daß den Untertanen von seiten des Herrschers kein Unrecht widerfahren könne. Sie sind aufgrund der Autorisation Autoren der Handlungen und Urteile ihres Repräsentanten (*Leviathan* XVIII 18). *Volenti non fit iniuria*. Zudem läßt sich für Hobbes *Unrecht* nur über den Vertrag definieren. Ein Vertragsverhältnis aber besteht zwischen beiden nicht. Ebenso wenig erlaubt es der mit der Autorisation einhergehende Verzicht auf Selbstbestimmung, das Verhältnis zwischen Bürger und Herrscher im Sinne einer *Rechtswahrnehmungsververtretung*²⁴ zu verstehen. Die Vertragskonstruktion des *Leviathan* stärkt die Rechtsposition des Repräsentanten als Souverän, nicht die der Bürger. Die bedingungslose Autorisierung erhöht den Absolutheitsanspruch des Staates.²⁵ Es spricht einiges dafür, daß Hobbes mit dem *Leviathan* hinsichtlich des Souveränitätsbegriffs einen theoretischen Fortschritt erzielt. Zugleich verschärft er mit der Vorstellung absor-

²² *Discours du 7 septembre 1789*.

²³ Insofern bedarf die Hobbes unterstellte Modernität in Fragen der Repräsentation Präzisierung und Einschränkung. Cf. dagegen Harvey C. Mansfield, *Modern und Medieval Representation*, in: J. Roland Pennock / John W. Chapman (Ed.), *Representation*. Nomos 10, New York 1968, 55–82. Der Ursprung im Willen der Vertragspartner ist nur ein notwendiges Moment theoretischer Modernität.

²⁴ Kersting, *Vertrag* 221.

²⁵ So Jean Hampton, *Hobbes and the Social Contract Tradition*, Oxford 1986, 127. Dagegen sieht Gauthier im *Leviathan* gegenüber der früheren Konzeption eine Stärkung der Rechtsposition der Vertragspartner (*The Logic of Leviathan. The Moral and Political Theory of Thomas Hobbes*, Oxford 1969, 120).

bierender Repräsentation²⁶ das Problem individueller Autonomie. Das Naturrecht des Menschen ist für ihn nur unter der Voraussetzung eines unwiderruflichen Verzichts auf die Rechtssubjektivität des Bürgers zu sichern. Offensichtlich hält er die einmalige Autorisation für hinreichend, das Legitimationsbedürfnis des Staates auf Dauer zu befriedigen. Damit ist eine Art Grundlegitimität gestiftet, die eine weitere politische Bestätigung durch die Bürger verzichtbar macht.

Versuche, aus der Autorisation Verpflichtungen des Repräsentanten abzuleiten, lehnt Hobbes ab: eine solche rechtliche Einbindung muß sich als kontraproduktiv erweisen. Sie birgt lediglich die Gefahr einer Rückkehr zum Naturzustand. Hobbes' Repräsentationsbegriff widerstreitet von Anfang an dem Versuch der Institutionalisierung. Eine zeitliche Begrenzung und Kontrolle der Repräsentation, Erneuerung oder Widerrufung erteilter Mandate, all dies ist aufgrund der vertraglichen Prämissen ausgeschlossen. So verzeichnet Hobbes das historisch greifbare Modell der Mischverfassung unter die Pathologie des Staates. Es führt zu einer Art Geisteskrankheit im Staat. Wird die Souveränität von *King*, *Lords* und *Commons* zugleich ausgeübt, zerreit die Seele des Staates. Der Bürgerkrieg ist damit unausweichlich.²⁷ Was mit den Mitteln der Repräsentation unmöglich ist, den Staat rechtlich auf die Zwecke seiner Gründung zu verpflichten, soll die ursprüngliche Naturrechtsbindung leisten, die Hobbes auch im *Leviathan* trotz aller Veränderung aufrechterhält. Die Sorge für das Wohl des Volkes, Fundamentalpflicht des *Sovereign Representative*, ist Inhalt einer naturrechtlichen Verpflichtung.²⁸ Der Vorrang, den das Naturrechtlich-Moralische gegenüber dem Rechtlich-Institutionellen behauptet, zeigt sich schon bei der Frage nach den Grenzen bürgerlicher Gehorsamspflicht. Auch dort setzen nicht das kontraktuelle und repräsentative Moment des Staates der Herrschergewalt Grenzen, sondern das Telos des Naturrechts.

²⁶ Von einer *absorptiven Repräsentation* spricht Röd, *Naturrecht* 41.

²⁷ Zu Hobbes' harscher Kritik der Mischverfassung: *Elements of Law* II, 20, 15 f.; *De Cive* VII 4; *Leviathan* XIX 9–11. Siehe Dietmar Herz, *Bürgerkrieg und politische Ordnung in Leviathan und Behemoth*, in: Kersting, *Leviathan*, 259–281.

²⁸ »Die Aufgabe des Souveräns, ob Monarch oder Versammlung, ergibt sich aus dem Zweck, zu dem er mit der souveränen Gewalt betraut wurde, nämlich der Sorge für die *Sicherheit des Volkes*. Hierzu ist er kraft des Gesetzes der Natur verpflichtet, sowie zur Rechenschaft vor Gott, dem Schöpfer dieses Gesetzes, und nur vor ihm« (*Leviathan* XXX 1).

4. Repräsentation und Demokratie

Es ist sicher nicht zufällig, daß Hobbes' Repräsentationstheorie unwillkürlich an die natürliche Person des monarchischen Herrschers denken läßt. Konsequenter als die frühen Entwürfe ist die Herrschaftstheorie des *Leviathan* auf die Monarchie zugeschnitten. Dennoch weist Hobbes auch hier ausdrücklich darauf hin, daß Monarchie, Aristokratie und Demokratie dieselbe *Essence of Sovereignty* besitzen: Alle drei Staatsformen sind rechtlich absolut, bieten den Bürgern die gleichen Freiheitschancen und haben – hier erstmals – denselben unmittelbaren Ursprung im Vertrag. Mit dieser Gleichursprünglichkeit verliert die Demokratie nicht nur ihr Privileg in der vertraglichen Chronologie der Staatseinrichtung. Es ist unübersehbar, daß sie als nichtrepräsentative Herrschaftspraxis unter den Prämissen von Autorisation und Repräsentation letztlich zur *Staats-unform* werden muß. Die Demokratie, will man sie unter den neuen Voraussetzungen als theoretische Option fassen,²⁹ muß als Herrschaft des autorisierten Volkes über die autorisierende Menge beschrieben werden. Allerdings kommt in ihren identitären Herrschaftsverhältnissen der einheitsstiftende Mechanismus der Repräsentation nicht zum Tragen. Die Vertretung des Volkes durch sich selbst macht unter den neuen Prämissen keinen Sinn. Die Idee allgemeiner Herrschaftsbeteiligung streitet mit der Logik der Repräsentation. Diese zielt, noch entschiedener als die frühe Vertragskonzeption, auf eine vollständige Stilllegung der politischen Existenz der Bürger. Eine über den Gründungsakt hinausgehende Herrschaftsbeteiligung ließe sich nur auf Kosten der bürgerlichen Freiheit gewähren. Sie gilt Hobbes geradezu als Irritation des gesellschaftlichen Friedens.

Neben den konzeptionellen Bedenken, die gegen die Demokratie als ernstzunehmende Alternative sprechen, finden sich im *Leviathan* auch die bekannten Einwände herrschaftstechnischer Art aus den frühen Schriften.³⁰ Auch hier sind die Nachteile der Demokratie

²⁹ Einen solchen Versuch unternimmt Jaume. »Die Individuen der Menge sind die Autoren eines autobiographischen Schauspiels, bei dem sie zugleich das Publikum bilden.« Freilich muß er dabei die Grenzen eines solchen Versuches erkennen. »Hobbes' Artificialismus führt bei der Demokratie zu perversen Folgen.« (*Représentation et factions. De la théorie de Hobbes à l'expérience de la Révolution Française*, in: *Revue d'histoire des facultés de droit et de la science juridique* 8 (1989) 269–293, 280).

³⁰ Cf. *Leviathan* XIX 4–9. Unter den sechs Argumenten, mit denen Hobbes der Mon-

unabweisbar, und dies bemerkenswerterweise in einem Punkt, der in der Folge zu einem Hauptargument für die Demokratie werden sollte. Hobbes rechnet bei dem einzelnen Individuum, das vertraglich autorisiert Herrschaft ausübt, durchaus mit dem Widerstreit zwischen privatem und allgemeinem Interesse. »Wenn das öffentliche Interesse zufällig dem privaten in die Quere kommt, so zieht er meistens das Private vor, denn die Leidenschaften der Menschen sind gewöhnlich mächtiger als ihre Vernunft« (*Leviathan* XIX 4). Diese Partikularität spricht allerdings nicht gegen, sondern für die Monarchie. »Nun fällt in der Monarchie das Privatinteresse mit dem öffentlichen zusammen. Reichtum, Macht und Ehre eines Monarchen ergeben sich allein aus dem Reichtum, der Stärke und dem Ansehen seiner Untertanen« (*Leviathan* XIX 4). Der Monarch befördert das öffentliche Interesse in seinem eigenen. Zugespitzt kann man sagen, die Monarchie hebe in der Person des Herrschers den Gegensatz zwischen Pflicht und Neigung auf. Das *Office of the Sovereign Representative* (*Leviathan* XXX) fällt mit seinen Leidenschaften³¹ und Interessen zusammen. Dagegen befinden sich die demokratischen Bürger in einem Zwiespalt von privatem und öffentlichem Interesse: das Private geht auf Kosten des Gemeinwohls. In der Hobbesschen Demokratie wird die Handlungslogik des Rousseauschen Gemeinwillens umgekehrt: »In einer Demokratie [...] trägt der öffentliche Wohlstand zum Privatvermögen eines korrupten oder ehrgeizigen Menschen weniger bei als oftmals ein hinterlistiger Rat, eine verräterische Handlung oder ein Bürgerkrieg« (*Leviathan* XIX 4).

Hobbes' Nachfolger schenken seiner Versicherung der Einheit von privatem und allgemeinem Interesse wenig Vertrauen. Auch bietet Hobbes' Anthropologie kaum Anlaß, auf einen Souverän zu bauen, der – allein Gott und seinem Gewissen verpflichtet – für die naturrechtliche Qualität seiner Herrschaft Sorge trägt. Rousseau je-

archie eine besondere »Angemessenheit oder Eignung für den Frieden und die Sicherheit des Volkes« zuspricht, ist nur das zweite Argument neu. Es bescheinigt dem Monarchen eine größere Disponibilität in der Beurteilung von Ratschlägen. Folgt man der Analyse von Lessay, so fällt die Demokratie-Kritik zurückhaltender aus als in *De Cive*. Sie münde in ein »sehr maßvolles Engagement für die Sache der Monarchie« (*Souveraineté et légitimité chez Hobbes*, Paris 1988, 53–66, 55).

³¹ Hobbes macht die *Passions* hier (*Leviathan* XIX 4) verantwortlich für die Dominanz des Privaten über das Allgemeine. Im Falle des Monarchen sind diese Leidenschaften nicht schädlich, sondern förderlich für die Zwecke der Allgemeinheit.

denfalls teilt die Hobbesschen Zuversichten nicht widerspruchslös. »Die besten Könige möchten böse sein, wenn es ihnen gefällt, ohne dabei aufzuhören, die Herren zu sein. Vergebens wird ihnen der politische Phrasendrescher sagen, ihr größtes Interesse gehe dahin, daß das Volk blühe, zahlreich sei und gefürchtet werde, da die Kraft des Volkes die ihre sei: Sie wissen recht gut, daß das nicht wahr ist« (*Contrat social* III 409). Die vermeintliche Versöhnung von Volks- und Herrscherinteressen entdeckt sich damit als »sehr schöne, und in gewisser Hinsicht sogar sehr wahre Maxime. Unglücklicherweise wird man sich an den Höfen darüber immer lustig machen« (ebd.). So deutlich die Differenzen zwischen Hobbes und Rousseau zutage treten, so radikal sich Rousseau in der Frage der Repräsentation gegen seinen Vorgänger wendet, in der Bekräftigung des Widerspruchs von Demokratie und Repräsentation stimmen beide überein. Daß Rousseau diesen Widerspruch allerdings unter umgekehrten Vorzeichen formulieren muß, versteht sich von selbst. Führt Hobbes' Repräsentationsbegriff zu einer Absage an die Demokratie, kritisiert Rousseau die Repräsentation im Namen der Demokratie. Damit spricht er am Ende über beide das Urteil. Die Verfechter des repräsentativen *gouvernement des modernes* waren sich einig, daß Rousseau mit diesem Widerspruch von Repräsentation und Demokratie zur Vorgeschichte des modernen Rechts- und Verfassungsstaates gehört. Dieser Zuordnung hätte Rousseau womöglich selbst zugestimmt.